

# RA-VERTRAG

Zwischen den beiden Vertragsparteien

„XX“

– nachfolgend „RA“ (Registration Authority) genannt –

und der

„A-TRUST GESELLSCHAFT FÜR SICHERHEITSSYSTEME IM ELEKTRONISCHEN DATENVERKEHR  
GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG, Landstraßer Hauptstraße 5, 1030 Wien“

– nachfolgend „a.trust“ genannt –

wird ein RA-Vertrag mit folgenden Konkretisierungen geschlossen:

Vertragsbeginn ist der Tag der Unterzeichnung dieses Dokuments.

## Vertragspartner und Vertragsgegenstand

1) Dieser RA-Vertrag regelt das Verhältnis zwischen der a.trust als Zertifizierungsdiensteanbieter und der RA als autorisierte Registrierungsstelle der a.trust. Die RA hat auf Basis dieses RA-Vertrages die Berechtigung, entweder selbst oder durch zwischen ihr und der a.trust in einem Sideletter zu diesem RA-Vertrag vereinbarte dritte Partner mindestens 1 Registrierungsstelle (RA-Geschäftsstelle, RA-GS) zu betreiben. RA-GS außerhalb Österreichs sind prinzipiell möglich; über die Vorgehensweise zur Umsetzung ist im Einzelfall zwischen a.trust und der österreichischen Aufsichtsstelle Einvernehmen her zu stellen. Werden dritte Partner in die RA-GS-Struktur eingebunden, so hat die RA mit diesen dritten Partnern einen RA-Vertragskonformen Vertragszustand her zu stellen und diesen Umstand der a.trust gegenüber durch Vorlage der Vertragswerke zu belegen. Vor der Betriebsaufnahme einer RA-GS ist diese zum Zwecke der Integration in das Produktionssystem der a.trust durch die RA zu melden.

Der Betrieb der RA und der RA-GS erfordert die Bereitstellung folgender Voraussetzungen durch die RA:

- zentraler Registration Officer (zRO; siehe Themenbereich „verantwortliche Kontaktpersonen“ im gegenständlichen RA-Vertrag)
- Registration Officer (RO; siehe Themenbereich „Personal“ im gegenständlichen RA-Vertrag)

zRO und RO müssen jeweils eine gültige Signaturkarte, deren Zertifikaten von a.trust die erforderlichen Berechtigungen zugeteilt worden sind, besitzen und weiters in der RA, bzw. in der RA-GS als berechtigter User über einen gemäß den Spezifikationen des RA-Sicherheitskonzepts der a.trust ausgestatteten EDV Arbeitsplatz verfügen.

2) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Normen, die auf ausländisches Recht verweisen, kommen nicht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird abbedungen. Als ausschließlicher Gerichtstand wird das Handelsgericht Wien vereinbart.

3) Der gesamte Inhalt des RA-Sicherheitskonzepts, der Certification Practice Statements, der Certificate Policies, der Bedienungsanleitung der Registrierungssoftware (entsprechend dem Registrierungsandbuch für den RO) sowie der Schulungs CD-ROM „Computer Based Training“ wird Vertragsinhalt, sofern zwischen a.trust und der RA nichts anderes vereinbart wird. Die Gesamtheit der soeben genannten Unterlagen wird im folgenden als "**RA Richtlinien**" bezeichnet. Die Unterlagen sind dem zRO- u./od. öffentlichen Bereich der a.trust-Homepage zu entnehmen und Gegenstand der RO-, zRO- und Trainerausbildung; die Schulungs CD-ROM wird an jeden zRO und RO ausgehändigt).

4) Die Unwirksamkeit einzelner Teile des vorliegenden RA-Vertrages berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel werden die Vertragspartner schriftlich eine zulässige Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

### **Änderungen und Ergänzungen**

5) Änderungen und Ergänzungen des RA-Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen schriftlich erfolgen. Änderungen gibt a.trust der RA schriftlich mit einer Frist bis zum Inkrafttreten von mindestens einem Monat ab Zugang der Änderungsmitteilung bekannt. Sofern die RA nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht, gelten die Änderungen als genehmigt; hierauf wird a.trust in der Änderungsmitteilung hinweisen. Widerspricht die RA der Änderung, endet der Vertrag mit dem Termin des Inkrafttretens der Änderung entsprechend den Bestimmungen unter der Überschrift Vertragsbeendigung. Bis dahin gilt er unverändert weiter.

### **Produkte**

6) In der RA können Standard-Zertifikatsprodukte, software- und kartenbasierend, ausgestellt werden, deren Preise in der offiziellen a.trust-Preisliste der a.trust jeweils aktuell auf [www.a-trust.at](http://www.a-trust.at) aufscheinen. Als Träger dieser Zertifikate fungieren Chipkarten, die entweder zur Registrierung in der RA-GS aufliegen, oder die vom Signator zur Registrierung mitgebracht werden. Welche Standardprodukte die RA ausgibt, wird einvernehmlich zwischen der RA und a.trust fest gelegt.

7) Die RA kann aber auch an der Ausgabe von Projektprodukten partizipieren.

- Projektprodukt ist ein Produkt, das nur in bestimmten RA(-GS) ausgegeben werden darf.
- Zwischen RA, der a.trust und gegebenenfalls auch dem jeweiligen Auftraggeber ist zu vereinbaren:
  - Ob und in welchen RA-GS ein Projektprodukt ausgegeben werden darf.
  - Ob und in welcher Höhe dieses Projektprodukt für die RA provisionswirksam ist

### **Antragstellerformulare**

8) Die RA verpflichtet sich, ausschließlich die von a.trust zur Verfügung gestellten oder mit a.trust einvernehmlich abgestimmten Antragstellerformulare zu verwenden. Als Antragstellerformular gilt jedes von a.trust zur Verfügung gestellte papierbasierte oder elektronische Formular, welches zur Erfassung, Verarbeitung und Archivierung von Signatordaten hinsichtlich der rechtlichen und kaufmännischen Wahrnehmung der Leistungserbringung der a.trust als Zertifizierungsdiensteanbieter geeignet ist.

## **Subunternehmer**

9) a.trust ist berechtigt, Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen zu beauftragen.

## **Pflichten der RA**

10) Die RA hat die Aufgabe, insbesondere über ihre RA-GS den Kontakt mit dem Signator zu übernehmen, wobei bei Abschluss des Signaturvertrags das Vertragsverhältnis allein zwischen a.trust und dem Signator zustande kommt. Die RA handelt im Namen und auf Rechnung der a.trust und ist deren Erfüllungsgehilfe im Sinn des § 1313a ABGB. Die RA ist zur Geheimhaltung sämtlicher ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit für a.trust zugekommenen Informationen verpflichtet (Geheimhaltungspflicht der RA).

11) Die RA verpflichtet sich weiters zur Durchführung nachstehender Tätigkeiten, wobei die konkrete Durchführung durch die RA Richtlinien bestimmt ist:

- Entgegennahme von Zertifikatsbestellungen;
- Erfassung der Kundendaten im Sinne des § 11 SigV;
- Weiterleitung der Zertifikatsbestellungen an a.trust;
- Ausgabe der Zertifikate an den Kunden nach Identitätsfeststellung;
- Veranlassung der Zertifikatseintragung ins öffentliche Verzeichnis der a.trust;
- Einholung des vom Signator unterzeichneten Antragstellerformulars;
- Aufklärung des Signators vor der erstmaligen Verwendung der Signaturerstellungsdaten über alle sicherheitsrelevanten Maßnahmen. Die dafür notwendigen Unterlagen werden von a.trust einmalig jedem RO im Rahmen der Schulung und stets aktuell auf der a.trust-Homepage zur Verfügung gestellt; weitere Kopien hat die RA auf eigene Kosten herzustellen;
- Bearbeitung von Zusatz-/Ersatz-/Folgebestellungen, Stornierungen;
- Vornahme der elektronischen Archivierung und Dokumentation von Kundendaten, Störfällen, Sicherheitsmaßnahmen und aller zur Überprüfung notwendigen Daten mit der von a.trust zur Verfügung gestellten Software. Das elektronische Archiv und die dafür notwendigen Systeme werden von a.trust betrieben. Die RA ist verpflichtet, das Antragstellerformular des Signators im Original für die Dauer von mindestens 5 Jahren ab Zertifikatsausstellungsdatum aufzubewahren;
- Bestellung eines Verantwortlichen für Revisionsmaßnahmen über die RA-Tätigkeiten.

## **Infrastruktur**

12) Die Anwendungssoftware wird von a.trust auf Basis der unter der Überschrift „Hard- und Software“ festgelegten Bestimmungen im Maschinencode zur Verfügung gestellt. Teil der Lieferung von Standardkomponenten sind etwaige Echtheitszertifikate des Herstellers und Handbücher, von denen im Störfall durch einen geschulten Mitarbeiter der RA die Software mit allen Anpassungen und Einstellungen ohne erheblichen Zeitaufwand wieder aufgesetzt und eingerichtet werden kann. Die RA hat die Installation der nötigen Einrichtungen im Sinne der RA Richtlinien auf eigene Kosten durchzuführen, die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und die von a.trust zur Verfügung gestellte Software einschließlich allfälliger Geräte für die Dauer des Vertrages in einem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zustand zu erhalten. Die Anforderungen an den RO-Arbeitsplatz sind für den zRO in stets aktueller Form der Homepage der a.trust zu entnehmen.

## **Personal**

13) Die RA hat in ihren angeführten GS Personal in ausreichendem Maß (wegen allfälliger Vertretungsmöglichkeit mindestens 2 ausgebildete Registration Officers [**RO**]) für die Durchführung der weiter oben genannten Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen, welche die erforderlichen technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fähigkeiten besitzen, um eine

gesetzeskonforme Durchführung der übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.

14) a.trust wird zu diesem Zweck Schulungen durch von ihr autorisierte Personen (RO-Trainer) durchführen lassen und nach Abschluss des Lehrganges die Qualifikation der einzelnen Schulungsteilnehmer überprüfen. Personen, die diesen Lehrgang nicht erfolgreich absolviert haben, sind von der Durchführung der übertragenen Aufgaben ausgeschlossen. Unternehmen und Organisationen, die von a.trust zur Veranstaltung von RO-Schulungen autorisiert sind, und die Kontaktmöglichkeiten scheinen jeweils aktuell als „a.trust RO-Schulungspartner“ auf den Websites der a.trust auf.

15) a.trust, die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) und die Telekom-Control-Kommission (TKK) sind jeweils berechtigt, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nötige Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter der RA in Abständen von längstens zwei Jahren jederzeit zu überprüfen.

16) Es dürfen nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen, insbesondere die Voraussetzungen der Vertragspunkte 13 und 14, erfüllen. Erfüllt ein Mitarbeiter diese Anforderungen nicht, so darf ihn die RA unmittelbar nach Kenntnis dieses Umstands nicht mehr als RO einsetzen.

### **Verantwortliche Kontaktpersonen**

17) Die RA hat a.trust gegenüber eine Person sowie eine(n) Stellvertreter(in) namhaft zu machen, die a.trust als Ansprechpartner innerhalb der RA - grundsätzlich zRO - zur Verfügung stehen. Diese Personen haben unbedingt die von a.trust verlangten Ausbildungsprogramme zu absolvieren.

18) Sie haben insbesondere die Aufgabe, alle RO der RA im Auftrag der a.trust zu informieren. Sämtliche von a.trust der RA übermittelten Informationen und Auskünfte gelten als erteilt, wenn sie der bekannt gegebenen Ansprechperson schriftlich oder auf elektronischem Weg mitgeteilt worden sind.

19) Die Ansprechperson bzw. deren Stellvertreter haben alle Umstände, die eine ordnungsgemäße und dem Sicherheits- sowie Zertifizierungskonzept entsprechende Tätigkeit gem. den RA Richtlinien (reibungloser Betrieb der RA-GS) nicht mehr ermöglichen, unverzüglich a.trust zu melden und unter Einbeziehung der zuständigen RA-internen Stellen umgehende Problembehebung zu organisieren. Daraus ergibt sich die Funktion der zRO als „Hotline“ für die RO aller RA-GS im Verantwortungsbereich der RA.

20) Auch a.trust hat der RA gegenüber eine Person sowie eine(n) Stellvertreter(in) namhaft zu machen, die der RA als Ansprechpartner innerhalb der a.trust zur Verfügung stehen. Sämtliche von der RA an a.trust übermittelten Informationen und Auskünfte gelten als der a.trust erteilt, wenn sie der bekannt gegebenen Ansprechperson vom zRO schriftlich oder auf elektronischem Weg mitgeteilt worden sind.

21) Beide Vertragspartner werden dem jeweils anderen Vertragspartner eine aktualisierte Liste von Ansprechpersonen übermitteln; dies hat insbesondere im Falle eines Wechsels eines oder mehrerer Ansprechpersonen ohne Verzögerung zu geschehen.

### **Auditing**

22) Die RA übermittelt a.trust einmal jährlich nach Vereinbarung einen internen Audit-Bericht, der insbesondere folgende Punkte zu dokumentieren und zu bestätigen hat:

- Vollständigkeit der Kundenakte (Stichproben laut Maßgabe der Revisionscheckliste);
- Vornahme der elektronischen Archivierung der Kundendaten und Dokumente mit der zur Verfügung gestellten Software, sowie die Aufbewahrung der Antragstellerformulare der Signatoren im Original für die Dauer von mindestens 5 Jahren. Für den Fall der Kündigung

des gegenständlichen Vertrages verpflichtet sich die RA, sämtliche von ihr verwahrte Antragstellerformulare der Signatoren an a.trust herauszugeben;

- Einhaltung der Überprüfungsvorschriften anlässlich der Legitimierung;
- Sichere Aufbewahrung der Token vor Abholung durch den Kunden;
- Lückenlose Dokumentation von Kartenentnahmen auf den Lieferpapieren
- Absolvierung des vorgegebenen Schulungsprogramms;
- Überprüfung des Personals auf dessen Zuverlässigkeit;
- Einhaltung der technischen Vorgaben bei der Übermittlung von Daten;
- Einhaltung des Sicherheitskonzeptes.

23) a.trust kann gemeinsam mit dem bestellten Audit-Verantwortlichen der RA jederzeit ohne Voranmeldung während der Öffnungszeiten in den Geschäfts- und Betriebsräumlichkeiten der GS eine Überprüfung vornehmen. Eine Überprüfung ist nur erlaubt, wenn weder die RA Richtlinien noch gesetzliche Vorschriften (insbesondere RA-spezifische), verletzt werden. „Mystery Shopping“ ohne den bestellten Audit-Verantwortlichen der RA ist der a.trust als Qualitätssicherungsmaßnahme, nicht jedoch als Audit möglich.

24) Die RA verpflichtet sich, im Rahmen einer Überprüfung alle nach den jeweils aktuellen RA-Richtlinien genannten Anträge und Unterlagen vorzulegen und zur Einsicht bereitzuhalten, gegebenenfalls Auskünfte zu erteilen und jede sonstige erforderliche Unterstützung zu gewähren.

25) a.trust ist berechtigt, anlässlich der Überprüfung Vertreter der RTR oder der TKK beizuziehen. RTR und TKK sind berechtigt, ihrerseits ohne Wissen und Beisein der a.trust ihrer Aufsichtspflicht nach österreichischem Signaturgesetz in RA-GS nach zu kommen

26) a.trust kann im Fall des begründeten Verdachts, dass die Sicherheitsanforderungen gem. den RA Richtlinien nicht eingehalten werden, oder wenn ein entsprechender Bescheid der TKK/RTR ergeht, wahlweise Auflagen erteilen oder eine Behebung des Mangels innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist verlangen. Werden die erteilten Auflagen nicht erfüllt, erfolgt die Mangelbehebung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist oder erfordern es die Umstände des Einzelfalls ansonsten, kann a.trust die Ausübung der Tätigkeit der betroffenen GS in Teilen oder zur Gänze bis zur Behebung des Mangels untersagen.

27) Die a.trust ist zur Geheimhaltung sämtlicher ihr im Rahmen dieses RA-Vertrages zugekommenen Informationen verpflichtet (Geheimhaltungspflicht der a.trust). Beide Vertragspartner verpflichten sich zur strengsten Vertraulichkeit über Informationen, die ihnen vom jeweils anderen Vertragspartner übermittelt oder im Rahmen von Revisionsmaßnahmen zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften den zuständigen Behörden offen zu legen sind oder hinsichtlich derer der jeweils andere Vertragspartner seine schriftliche Zustimmung zur Offenlegung gegeben hat.

## **Provision**

28) Die Provisionsabrechnung erfolgt innerhalb der ersten beiden Kalendermonate eines Jahres für das jeweilige vergangene Kalenderjahr. Die für die Erstellung der Provisionsabrechnung zugrunde gelegten Daten können bei der a.trust jederzeit eingesehen werden.

29) Basis für die Provisionsabrechnung sind die im jeweils vergangenen Kalenderjahr gültig abgeschlossenen, bzw. bei früherem Abschluss ihre Gültigkeit beibehaltenden Signaturverträge, die der RA zuzuordnen sind.

30) Die Höhe der RA-Provision ist mit 10 % des jährlich durch die RA im Rahmen ihrer RA-Tätigkeit generierten Umsatzes vor Umsatzsteuer festgelegt.

Wenn die RA nicht über ein Karten-Distributionssystem mit der Austria Card GmbH verfügt, so erfolgt die Kartendistribution auf dem Postweg. Dadurch entstehende Portogebühren sind durch die RA zu tragen.

31) Der zRO der RA erhält bei Provisionsabrechnung eine nach RA-GS und Produkten gegliederte Statistik, in der die Höhe der Provision ausgewiesen wird (Provisionsaufstellung). Nach Bestätigung der Provisionsaufstellung durch den zRO stellt a.trust der RA eine Gutschrift für die ermittelte Provision aus. a.trust überweist die Summe der in den RA-GS des Verantwortungsbereichs der RA erwirtschafteten Provisionen auf ein vom zRO genanntes Konto.

### **Kartenlayout**

32) Sollte die RA ein eigenes Kartenlayout verwenden wollen, ist die optische Gestaltung der Karte mit a.trust abzustimmen (Insbesondere die Erkennbarkeit der auf der Karte gelieferten Zertifikatsklasse).

### **Haftung**

33) Die RA verpflichtet sich, a.trust für Ersatzansprüche, die gegen a.trust aufgrund eines Fehlverhaltens der RA geltend gemacht werden, unter folgenden Bedingungen schad- und klaglos zu halten: Für den Fall, dass die RA nachweislich die Verpflichtungen des Sicherheitskonzeptes gem. den RA Richtlinien eingehalten hat, trifft sie keine Ersatzpflicht für einen allenfalls eingetretenen Schaden; im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtungen haftet die RA nur in dem Ausmaß, als sie ein Verschulden oder Mitverschulden für den eingetretenen Schaden trifft. Die Haftung der RA für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen (ausgenommen Personenschäden). Die Bestimmungen des DNHG sind im Verhältnis zwischen der a.trust und der RA weder unmittelbar noch analog anwendbar.

### **Aufrechnungsverbot**

34) Alle gegenseitigen Forderungen aus diesem Vertrag unterliegen einem Aufrechnungsverbot.

### **Meldepflicht Rechtsstreit**

35) Jeder Vertragspartner wird dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich darüber informieren, falls von dritter Seite Ansprüche aus der Tätigkeit als RA oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit als RA außergerichtlich erhoben oder gerichtlich geltend gemacht werden. In einem solchen Fall verpflichten sich beide Vertragspartner, nur nach vorheriger Abstimmung und im beiderseitigen Einvernehmen die entsprechenden rechtlichen Abwehrmaßnahmen zu unternehmen.

### **Hard- und Software**

36) Die RA verpflichtet sich, zur Erbringung ihrer vertraglichen Tätigkeit nur jene Hard- und Software einzusetzen, die den von a.trust vorgegebenen Spezifikationen entspricht. Die Anwendungssoftware (Insbesondere das Card Registration System-CRS) wird von a.trust initial - sei es auf einem handelsüblichen Datenträger oder über Download im Internet - zur Verfügung gestellt. Die Installation des CRS ist im Aufgabenbereich der RA. Sollte a.trust an der Installation mitwirken, so wird dies mittels eines separaten Beratungsauftrages geregelt.

37) Die Ansprechperson für die a.trust in Softwarefragen ist seitens der RA der zRO bzw. ein von diesem nominierter zentraler Ansprechpartner.

38) a.trust wird im Rahmen der Gewährleistung Mängel an der seitens a.trust zur Verfügung gestellten Anwendungssoftware unverzüglich beseitigen. Sollte ein Mangel den Betrieb der RA nicht wesentlich beeinflussen, so entscheidet a.trust, ob dieser Mangel erst mit der nächsten Release, bzw. Version behoben sein wird. § 377 HGB gilt nicht. Über Mangelbehebung hinaus gehende Weiterentwicklung der Anwendungssoftware ergibt sich aus der nötigen Integration neuer

Funktionalitäten und Features (Produkte, Usability). Jeweils damit verbundene Upgrades umzusetzen wird der RA von a.trust empfohlen. Wenn die Upgrades durch die RA nicht durchgeführt werden, so verzichtet die RA auf die damit verbundenen Funktionalitäten und Features. Upgrades, die die Sicherheit des Betriebs von RA-GS betreffen, sind durch die RA zur vorgegebenen Frist um zu setzen.

39) Erforderliche Updates und Bugfixes werden seitens a.trust dem zRO, bzw. dem von diesem genannten zentralen Ansprechpartner der RA mit den Unterlagen - sei es auf einem handelsüblichen Datenträger oder über Download im Internet oder durch Übermittlung per e-Mail - fristgerecht übergeben. Der zRO hat dafür Sorge zu tragen, dass besagte Software bis zum jeweils von a.trust bekannt gegebenen Zeitpunkt eingespielt wird.

40) Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Bei Verbindungsproblemen kann der zentrale Ansprechpartner der RA direkt bei der Leitstelle des Rechenzentrums telefonisch anfragen.
- Bei sonstigen Softwareproblemen kann der zentrale Ansprechpartner in der RA direkt beim zuständigen Produktmanager innerhalb der a.trust telefonisch anfragen.
- Einsätze der a.trust vor Ort werden mit dem zu diesen Zeitpunkt üblichen Beratersätzen zusätzliche den Reisekosten verrechnet.
- Lizenz- und Wartungsgebühr zum CRS sind der aktuellen RA- Preisliste der a.trust zu entnehmen. Die Wartungsgebühr bezieht sich auf die Hotline für zRO bei a.trust während derer Bürozeiten, die Weiterentwicklung der Anwendungssoftware und die Lieferung von neuen Releases.
- Die Lizenz- und Wartungsgebühr muss für jeden RO Arbeitsplatz entrichtet werden. Die Meldepflicht über die Installation eines RO Arbeitsplatzes (RA-GS und jeweilige Zahl der dort eingerichteten RO Arbeitsplätze) obliegt dem zRO.
- Eine Haftung der a.trust für Schäden und Folgen aus Downloads bzw. Verwendung von Software der a.trust ist ausgeschlossen.
- Nach Auflösung des RA-Vertrages, bzw. nach Einstellung des Betriebes in einer RA-GS hat die RA die Anwendungssoftware „zurückzugeben“. Es genügt die Meldung der Auflösung der betroffenen RO-Arbeitsplätze und des physischen Löschsens der Software von den betroffenen RO-Arbeitsplatzrechnern.

41) Handbücher, technische Unterlagen, Sicherheitskonzepte und sonstige Unterlagen, Aufzeichnungen, etc., die der RA zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, bleiben geistiges Eigentum von a.trust. Die a.trust hat dafür zu sorgen, dass in bestehende Urheberrechte dritter Personen oder andere Schutzrechte nicht eingegriffen wird bzw. die Einwilligung des Berechtigten vorliegt. Etwaige in diesem Zusammenhang gegen die RA wegen Schutzrechtsverletzungen geltend gemachte Ansprüche wie Unterlassungs-, Beseitigungs-, Entgelts- oder Schadenersatzansprüche sind von a.trust zu tragen bzw. im Regresswege zu ersetzen.

## **Entgelte**

42) Die Entgelte, die von der RA an a.trust zu entrichten sind, sind in der RA-Preisliste der a.trust dargestellt. Diese ist für jeden zRO jederzeit aus der zRO Download Area der a.trust Homepage zu entnehmen. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses RA-Vertrags aktuelle RA-Preisliste liegt diesem RA-Vertrag bei. Etwaige künftige Preisminderungen wird a.trust automatisch an die RA weitergeben, über etwaige künftige Preiserhöhungen wird a.trust mit der RA schriftliches Einvernehmen herstellen.

43) In der RA-Preisliste der a.trust finden sich die Preise für zRO-Schulungen, die von a.trust veranstaltet werden und Richtpreise für RO-Schulungen, die von autorisierten „a.trust RO-Schulungspartnern“ veranstaltet werden. Welche Unternehmen/Organisationen autorisierte „a.trust RO-Schulungspartner“ und wer die jeweiligen Ansprechpersonen sind, wird durch Links auf der a.trust Homepage dargestellt. Termine für zRO-Schulungen werden auf Anfrage von a.trust koordiniert und bekannt gegeben.

44) a.trust kann die RA bei der Installation des RO-Arbeitsplatzes bzw. bei der Realisierung von Applikationen beraten. Diese Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet (siehe RA-Preisliste).

### **Werbung – Links**

45) Die RA verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Produktpräsentationen auf ihren Websites das Logo von a.trust verbunden mit einem Hyperlink auf die Websites von a.trust zum Abruf bereitzuhalten.

46) a.trust veröffentlicht auf ihren Websites das Logo der RA und setzt einen Hyperlink auf die Websites der RA.

### **Vertragsdauer und -beendigung**

47) Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

48) Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ist für beide Seiten jederzeit zulässig. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- wenn die RA gegen eine Bestimmung des Sicherheitskonzeptes verstößt und trotz Aufforderung der a.trust den Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist behebt oder die Sicherheitslücke bestehen lässt,
- wenn die RA eine Verpflichtung gemäß der Vereinbarungen dieses Vertrages nicht erfüllt und trotz Aufforderung in ihrem pflichtwidrigen Verhalten verharrt,
- wenn über das Vermögen eines Vertragspartners ein Konkursverfahren eröffnet wird oder sich ein Vertragspartner in Liquidation befindet,
- wenn ein Vertragspartner gegen die Geheimhaltungspflicht (Vertragspunkte 10 und 27) verstößt,
- wenn aufgrund technischer Gründe eine Fortsetzung der Zusammenarbeit für a.trust oder für die RA nicht zumutbar ist.

Überdies kann die a.trust eine außerordentliche Kündigung des Vertrages aussprechen, wenn die RA einer Änderung des gegenständlichen RA-Vertrages entsprechend Punkt 5 nicht zustimmt.

49) Die RA hat a.trust nach Vertragsbeendigung die Antragstellerformulare der Signatoren unverzüglich zu übergeben.

50) Es besteht darüber hinaus für die RA die Möglichkeit, den Betrieb einzelner RA-GS ein zu stellen, ohne dadurch den gegenständlichen RA-Vertrag auf zu lösen. Fristen ergeben sich diesbezüglich aus der Notwendigkeit, in der betreffenden RA-GS zur Abholung bereit liegende Karten fertig ab zu wickeln (Ausstellung der Zertifikate oder vom Zertifikatswerber akzeptierte Umleitung der Karte in eine andere RA-GS der RA). Die RA hat eine bevorstehende Betriebseinstellung einer RA-GS unverzüglich der a.trust zu melden und die weitere Archivierung und Einsehbarkeit der Antragstellerformulare zu den in der betreffenden RA-GS ausgegebenen Zertifikate zu gewährleisten.

51) Die RA hat im Falle der Beendigung des RA-Vertrages durch ordentliche Kündigung Anspruch auf die RA-Provision bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres der Vertragsbeendigung. Danach endet der Provisionsanspruch. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet der Provisionsanspruch mit dem Datum der Kündigung.

### **Zuwiderhandeln eines Vertragspartners**

52) Die Umsetzung der a.trust-Leistungen zur Ausgabe von qualifizierten Zertifikaten ist nach technischen und organisatorischen Gesichtspunkten in ihrer Gesamtheit akkreditiert. Das



Zu widerhandeln eines Vertragspartners gegen Bestimmungen des gegenständlichen RA-Vertrags ist als akkreditierungskritischer Missstand zu betrachten und somit nach Bekanntwerden (etwa im Zuge von Revisionsmaßnahmen) dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich zu melden.

- 53) Akkreditierungskritische Bestimmungen des RA-Vertrages betreffen inhaltlich die Aspekte
- Offenlegung der aktiven RA-GS
  - Anzahl und Ausstattung der RO-Arbeitsplätze, die zur Zertifikatsausstellung eingesetzt werden (Infrastruktur)
  - Qualifikation und Zuverlässigkeit des mit Zertifizierungsdiensten betrauten Personals und der Kontaktpersonen (RO, zRO)
  - Revision der Durchführung von Zertifizierungsdiensten
  - Einstellung des Betriebs von RA-GS und/oder Beendigung des RA-Vertrags

54) Die Meldung eines solchen Missstandes umfasst seine Beschreibung, die Darlegung der Vorgehensweise zu seiner Behebung und eine diesbezügliche Fristsetzung.

### Vertragsbestandteile

55) Alle Anhänge und Beilagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses RA-Vertrags.

### Für die a.trust:

Wien, am

---

Ort	Datum	Name Geschäftsführer	Name Prokurist
-----	-------	-------------------------	-------------------

### Für die RA:

---

Ort	Datum	Name Funktion	Name Funktion
-----	-------	------------------	------------------

### Beilagen:

RA-Preisliste  
RO-Arbeitsplatzanforderungen